

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Kreis Düren
Praktischer Arzt
(Ausstieg aus einer
fachübergreifenden
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre-Nr. 100

Bewerbungen richten Sie
bitte innerhalb zwei Wo-
chen nach Erscheinen
dieser Veröffentlichung
an die KV Nordrhein, Be-

zirksstelle Aachen, Habs-
burgerallee 13, 52064 Aa-
chen, Tel.: 0241 - 75 09 -
180.

***Wir weisen darauf hin,
daß sich auch die in den
Wartelisten eingetra-
genen Ärzte bei Interesse
um den betreffenden Ver-
tragsarztsitz bewerben
müssen.***

- abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung gegenüber dem Versicherten ist nicht zulässig.
- 3) Sofern aus medizinischen Gründen im Einzelfall eine Einzelanfertigung erforderlich ist (extreme Myopie- oder Hyperopielinse oder Astigmatismuslinse oder andere Novitäten) erfolgt eine Vergütung der Linse in nachgewiesener Höhe.
 - 4) Zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von DM 520,- erstatet.
 - 5) Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.
 - 6) Die Krankenkassen/Verbände der Krankenkassen haben das Recht, frühestens zum 31.12.1997 über die KV Nordrhein Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Materialkosten zu nehmen.

Vertrag

zur Abgabe von
Verbrauchsmaterialien bei der
ambulanten Katarakt-Operation

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf**

und

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
- Landesvertretung - NRW, Düsseldorf,**

§ 1

Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Abgabe und Abrechnung von Verbrauchsmaterial und Intraokularlinsen bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte an Anspruchsberechtigte der vertragsschließenden Kassenarten.

§ 2

Einzelheiten der Versorgung

Bei Operationen des grauen Stars nach den EBM-Nrn. 1351, 1352, 1353 und 1355, die die Implantation einer intraokularen Linse beinhaltet, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und medizinischen Notwendigkeit die Art des Implantats. Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

§ 3

Vergütung

- 1) Die Krankenkassen vergüten für die vom Arzt implantierten
 1. Hinterkammerlinsen je Linse DM 330,-.
 2. Hinterkammerlinsen Silikon und faltbare Silikonlinsen je Linse DM 500,-.
- 2) Mit den o.g. Preisen sind alle Kosten des Implantats

§ 4

Abrechnung

Die Abrechnung der o.g. Leistungen erfolgt über eine von der KV Nordrhein vergebene Symbolziffer mit der KV Nordrhein. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Vergütung für die o.g. Leistungen außerhalb einer Honorarbudgetierung erfolgt.

§ 5

Ärzteverzeichnis

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein legt den Verbänden der Krankenkassen jeweils ein aktuelles Verzeichnis der ambulant operierenden Ärzte vor.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.1997, von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Regionale Vereinbarungen

Alle diesbezüglichen regionalen Vereinbarungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

*Düsseldorf,
den 13. November 1996
Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein*

*gez. Dr. Schorre
Vorsitzender*

*Düsseldorf,
den 17. März 1997
VdAK/AEV -
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
gez. W. Mudra
Leiter der Landesvertretung*